

RS Vwgh 2001/10/16 99/09/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2001

Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §91 impl;

BDG 1979 §93 Abs1 impl;

DP/Stmk 1974 §87 idF 1984/033;

DP/Stmk 1974 §89 Abs1 idF 1984/033;

Rechtssatz

Welche Schuldform für die Begehung einer Dienstpflichtverletzung erforderlich ist, benennt das Gesetz nicht. Da aber beide Schuldformen, nämlich sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit, unter den von Lehre und Judikatur für den Anwendungsbereich des Landesdisziplinarrechts auszulegenden Schuldbegriff des StGB fallen, reicht bereits Fahrlässigkeit aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090253.X05

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at